

Zeitschrift: Wissen und Leben
Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft
Band: 8 (1911)

Artikel: Trennung von Kirche und Staat
Autor: Huber, Max
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-748592>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

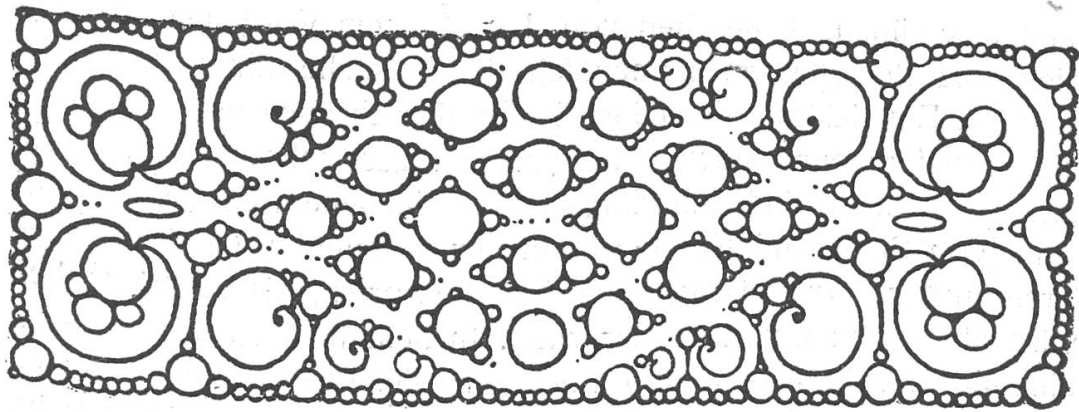
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



TRENNUNG VON KIRCHE UND STAAT

I.

Das Verhältniß von Staat und Kirche ist, seitdem das Christentum im römischen Staate zu einer Macht sich entwickelt hatte, immerfort eines der wichtigsten und zu Zeiten eines der brennendsten Probleme des politischen und religiösen Lebens gewesen. Solange die europäische Kultur, vornehmlich im Mittelalter, ein einheitliches christliches Gepräge hatte, Staat und Kirche als notwendige, untrennbare, einander ergänzende Formen der menschlichen Gesellschaft galten, drehte sich der Kampf um die Frage, ob die Kirche dem Staat oder der Staat der Kirche übergeordnet sei. Nachdem die Aufklärung die einheitliche christliche Weltanschauung ins Wanken gebracht und in weiten Kreisen, namentlich seit der Mitte des neunzehnten Jahrhunderts, zerstört hat, ist die Fragestellung verändert: Sollen Kirchen und Staat sich voneinander trennen, da der Staat seinen konfessionellen Charakter abgestreift hat, zum Laienstaat geworden ist und die Staatskirchen nicht mehr die Gesamtheit des Volks umfassen.

Diese Frage hat der französische Staat im Jahre 1905 in schärfster Form bejaht, und wie im politischen Leben Frankreich wiederholt auch für andere Staaten, insbesondere die Schweiz, den Anstoß zu Umwälzungen gegeben hat, so scheint auch die französische Kirchentrennung eine starke Rückwirkung auf das Aus-

and auszuüben. Abgesehen von den jüngsten Vorgängen in Spanien und Portugal ist namentlich die Tatsache für uns wichtig, dass die Entwicklung der Dinge in Frankreich auch in der Schweiz die staatskirchenrechtlichen Fragen in Fluss gebracht hat. Genf und Basel-Stadt sind, allerdings in verschiedenem Grade, zur Lösung von Staat und Kirche geschritten. Neuenburg hat zwar die Trennung mit zwei Drittel Mehrheit verworfen, die Angelegenheit wird aber nur als vertagt betrachtet. In Schaffhausen wurde jüngst eine Motion, die eine weitere Lockerung der Beziehungen zwischen Kanton und Landeskirche bezweckt, im Großen Rat eingebracht, aber allerdings zurzeit abgelehnt; dagegen wurde die Einberufung einer Kirchensynode beschlossen, welche die Neuordnung der Landeskirche vorzubereiten haben wird. Der Kanton Aargau hat in den letzten Jahren die Ablösung seiner Kirchenlasten gegenüber den Gemeinden durchgeführt. In andern Kantonen wird das Problem früher oder später auch gestellt werden; es ist keine Frage, die Trennung von Kirche und Staat ist eine aktuelle Bewegung, eine Idee, die marschiert.

Noch die Reformatoren hielten an der mittelalterlich-katholischen Auffassung des christlichen, konfessionell einheitlichen Staates fest. Auf niederländischem und englischem Boden entwickelte sich aus täuferischen und calvinistischen Elementen eine neue Bewegung, der Independentismus. Er hielt zwar an der christlichen Offenbarung und am Ideal des christlichen Staates fest, anerkannte aber die individuelle Freiheit der Bibelauslegung und die freie Gemeindebildung: es war die erste Form der modernen Glaubens- und Kultusfreiheit. Die englische Revolution unter Cromwell bildet den Höhepunkt dieser Bewegung. Sie vermochte sich nicht zu behaupten, aber sie hinterließ als Erbe England die Toleranzgesetzgebung, die sich im Mutterland nur langsam, in den Kolonien dafür um so stärker entwickelte. Als 1776 die dreizehn nordamerikanischen Kolonien sich vom Mutterland lösten, war das Staatskirchentum in Amerika schon ein im allgemeinen überwundenes Prinzip und die freie Kirchenbildung anerkannt. In den später entstandenen Staaten der Union war — vom Mormonenstaat Utah abgesehen — nie die Rede von der Errichtung staatlicher Kirchen. So ist Nordamerika die eigentliche Heimat des Trennungsprinzips geworden. Die Kirchen, ob groß oder klein,

unterstehen in der Regel dem Privatrechte wie andere Vereine und Stiftungen; sie sind vom Staate weder begünstigt, noch durch kultuspolizeiliche Sondergesetze beschränkt. In neuester Zeit haben allerdings einige Staaten mit starker katholischer Bevölkerung, so Neuyork, Gesetze erlassen, welche den bischöflich und nicht genossenschaftlich organisierten Kirchen eine deren besonderen Verfassungen entsprechende rechtliche Grundlage gewähren. Wenn man hinsichtlich Nordamerikas von Trennung von Staat und Kirche spricht, so ist dies eigentlich ungenau, denn, von wenigen der alten Kolonien abgesehen, waren sie niemals verbunden. Es ist keine Trennung, keine Zerreißung, sondern ein freies Nebeneinandergehen, bei dem das kirchlich-religiöse Leben eher stärker sich entwickelt hat, als dies unter der Herrschaft des staatlichen Kirchentums anderswo der Fall war.

Auf dem europäischen Kontinent war der Verlauf der Dinge ein ganz anderer. Das siebenzehnte und achtzehnte Jahrhundert brachte in protestantischen und katholischen Landen ein starres Staatskirchentum, wenn schon der Staat selbst seinen konfessionellen Charakter unter dem Einfluss der Aufklärungsphilosophie und der merkantilistischen Wirtschaftspolitik mehr und mehr abstreifte. Abgesehen von der vollen Laisierung des französischen Staates von 1793 bis 1801 brachte erst der Liberalismus seit den dreißiger Jahren des neunzehnten Jahrhunderts auf staatskirchenrechtlichem Gebiet eine Wandlung; er begünstigte die Autonomie der Kirchen, denen zuvor schon der Romantizismus neue Sympathien zugeführt hatte. Das liberale Staatskirchenrecht hat seine klassische Prägung durch Cavour erhalten, der die Losung *chiesa libera in stato libero* formulierte; seine praktisch bedeutungsvollste und dem Klerikalismus förderlichste Entwicklung des liberalen Systems stellt Belgien dar. In Deutschland und zum Teil in der Schweiz hat der Liberalismus bewirkt, dass den evangelischen Kirchen, die bis dahin eine ganz bureaukratische Organisation hatten, in Analogie zu den Parlamenten eigene, aus Geistlichen und Laien gebildete Synoden und entsprechend der kommunalen Selbstverwaltung auch größere Selbständigkeit der Kirchgemeinden zugestanden wurden.

Frankreich hatte unter Napoleon I. das Staatskirchentum restauriert und hielt auch 1830 daran fest; dagegen kam es durch

Freigabe des Unterrichts aller Stufen der katholischen Kirche entgegen, die auf diese Weise einen beherrschenden Einfluss übte. Als Anfang der achtziger Jahre die radikalen Parteien ans Ruder kamen, setzte sofort eine auf konsequente Laisierung des Staates zielende Gesetzgebung ein; den Höhepunkt dieser Entwicklung bildet das Gesetz über die Auflösung der Orden 1901, die Kündigung des Konkordats 1904 und das Trennungsgesetz von 1905. Da die kirchenpolitische Gesetzgebung Frankreichs im Brennpunkt des politischen Kampfes stand, hat auch das Gesetz von 1905 ausgesprochenermaßen den Charakter eines Kampfgesetzes. Artikel 2 des Trennungsgesetzes lautet: *La République ne reconnaît ni salaire ni subventionne aucun culte.* Damit wurde das jährliche Kultusbudget von zirka 50 000 000 Franken einfach gestrichen, abgesehen von den sehr kärglichen Pensionen für die bisherigen Geistlichen. Die speziell kirchlichen Zwecken dienenden Gebäude und Kultusgegenstände, die in der Revolution als Staatseigentum erklärt worden und seither solches geblieben waren, sollten auf sogenannte *Associations cultuelles* zur Nutznießung übergehen. Die Organisation dieser Kirchengenossenschaften war durch das Trennungsgesetz normiert. Während die Protestanten und Israeliten diese Genossenschaften bildeten, setzte die Kurie dieser neuen Ordnung einen prinzipiellen, passiven Widerstand entgegen. Von bedeutungslosen Ausnahmen abgesehen, kamen keine katholischen Kultusgenossenschaften zustande; auch die Novellen zum Trennungsgesetz (1907 und 1908) wurden vom Papst reprobirt. Damit ging das ganze Kirchengut im Inventarwerte von zirka 600 000 000 Franken ins freie Eigentum des Staates über.

Der Widerstand der katholischen Kirche gegen die ihr zuge dachte Organisation ist verständlich, mag er auch vielleicht inopportun gewesen sein; denn die katholische Kirche ist auf Bischöfe, nicht auf Kirchgemeinden basiert und vor allem sind die *Associations cultuelles* so sehr durch polizeiliche Schranken eingeeengt und in ihrer Vermögensfähigkeit so beschränkt, dass ihnen jede kräftige Entwicklung unmöglich ist. Das Trennungsgesetz ist — wenigstens in seinen positiven Bestimmungen — tatsächlich ein toter Buchstabe. Die Regierung überlässt die Kultusgebäude den katholischen Gottesdiensten, die als von den amtierenden

Priestern berufene öffentliche Versammlungen gelten. Immerhin ist dies nur ein tatsächlicher, einer festen rechtlichen Grundlage entbehrender Zustand. Das gilt auch von der Organisation der Kirche selbst, die auf dem freien Gehorsam der Priester und Bischöfe gegenüber ihren geistlichen Obern beruht. Auch in finanzieller Beziehung hängt die Kirche gänzlich ab von der Opferwilligkeit ihrer Glieder. Es ist klar, dass eine Organisation von der Größe und Bedeutung der französischen katholischen Kirche nicht sehr lange sich in einem solchen Provisorium befinden kann. Wenn es nicht gelingt, die intransigente Haltung beider Parteien einigermaßen zu mildern und so eine dauerhafte Ordnung herbeizuführen, so dürften dem französischen Staate noch heftige Kämpfe bevorstehen. Der Sturz des Ministeriums Briand, beziehungsweise die Umstände, unter denen dieser erfolgt ist, lassen allerdings nicht einen baldigen Frieden erwarten.

Einen ganz andern Charakter haben die in der Schweiz durchgeführten Trennungen; sie haben aber auch andere Ursachen. In den alten Länderkantonen wie Glarus, Graubünden und Appenzell, sowie in den Gemeinen Herrschaften, dem Toggenburg usw., Gebieten, aus denen die neuen Kantone Aargau, Thurgau und St. Gallen entstanden, war es nie zu einem eigentlichen Staatskirchentum gekommen, vielmehr blieb die Pfarrei die Grundlage der kirchlichen Organisation und auch ökonomisch selbständig. Die Kirchen und Kirchgemeinden sind in diesen Kantonen öffentlich-rechtliche Korporationen, bestreiten aber ihre Bedürfnisse fast ausschließlich aus eigenen Fonds und eigenen Kultussteuern.

In den protestantischen Stadtkantonen entwickelte sich ähnlich wie in Deutschland ein reines Staatskirchentum; dieses hatte die konfessionelle Einheit des Volkes zur Voraussetzung. Durch die Freizügigkeit und in Genf auch durch den Anschluss savoyischen Gebietes 1814/15 bildeten sich katholische Minderheiten, die immer stärker anwuchsen, insbesondere in Genf. In den siebziger Jahren wurde in einer Reihe von Kantonen, so auch in Genf und Basel, der Versuch gemacht, die katholische Kirche landeskirchlich zu organisieren. Diese Versuche scheiterten, indem die römische Kirche sich dem Staatsgesetz nicht unterwarf und vorzog, unter Verzicht auf die finanzielle Hilfe des Staates Freikirche zu bleiben. Die Christkatholiken, für die die staatliche Organisation allein

wirksam wurde, blieben an Zahl weit hinter den Römisch-Katholischen zurück, sodass die Existenz einer katholischen Landeskirche das Landeskirchensystem keineswegs befestigte, im Gegenteil zu vermehrter Kritik Anlass zu bieten schien.

In Genf wurden schon 1855, 1871 und 1880 Anträge auf Trennung gestellt, jedoch ohne Resultat. 1905 wurde von römisch-katholischer Seite eine Motion eingebracht, wonach die protestantische und christkatholische Kirche zwar öffentlich-rechtliche Institutionen bleiben, aber keine Zuschüsse aus den allgemeinen Staatsmitteln mehr erhalten sollten. Auch andere Kirchen sollten Kultussteuern öffentlich-rechtlichen Charakters auf Wunsch erheben dürfen. Im Großen Rat war aber keine Stimmung für eine solche halbe Maßregel; die radikale und sozialistische Partei verlangten 1906 eine prinzipielle Lösung, die rasch von einer neuen durch Beitritt der Katholiken entstandenen Parteigruppierung herbeigeführt wurde. Am 15., beziehungsweise 30. Juni 1907 nahmen Großer Rat und Volk das Verfassungsgesetz an, welches die Trennung von Staat und Kirche aussprach.

Die ganze Gesetzgebungskampagne verlief sehr rasch und ohne gründliche Erörterung des Problems; auch vonseiten der Regierung wurde kein eingehender Bericht erstattet. Das Resultat der Volksabstimmung kam für viele überraschend und wurde mancherseits als Ergebnis einer Zufallsmajorität betrachtet. Indessen unterblieb eine Gegenbewegung, und es haben sich nun alle Parteien mit dem neuen Zustand abgefunden.

Genf hat radikal getrennt, aber in einem wohlwollenden Geist. Die Kirchen unterstehen jetzt dem Privatrechte wie beliebige andere Vereine und Korporationen. Sie sind vom Gesetz weder begünstigt, noch, im Gegensatz zu Frankreich, besonders beschränkt. Das Kultusbudget verschwindet völlig aus dem Staatsbudget, abgesehen von den Pensionen, die den im Amt stehenden Geistlichen noch auszuzahlen sind. Das kirchliche Separatvermögen ist auf die Kirche, welche sich an Stelle der protestantischen Landeskirche organisiert hat, übertragen worden. Die Kultusgebäude gehen teils ins Eigentum der Kirche ohne weiteres über, teils können sie von den Gemeinden der Kirche abgetreten werden; auf alle Fälle bleiben sie ihrem bisherigen Kultus erhalten.

Im Jahre 1908 organisierte sich die bisherige Landeskirche

neu als Freikirche. Die von einem Verfassungsrat entworfene Verfassung wurde von den protestantischen Stimmberechtigten am 27. September 1908 angenommen. Die neue Kirche hat, dank dem Entgegenkommen der verschiedenen Richtungen, im wesentlichen den Charakter einer Landeskirche, das heißt einer Volkskirche bewahrt. Sie umfasst alle protestantischen Einwohner des Kantons, die nicht die Zugehörigkeit ablehnen; nur für die Ausübung des Stimmrechts ist individuelle Anmeldung erforderlich. Jeder Bekenntniszwang, auch für Geistliche ist ausgeschlossen. Die Organisation ist demokratisch. Die Finanzen beruhen völlig auf Freiwilligkeit. Bis jetzt hat sich die neue protestantische Landeskirche (Eglise nationale, wie sie sich immer noch nennt), gut entwickelt und ohne Mühe die nötigen Geldmittel beschaffen können. Ein abschließendes Urteil über ihre Lebensfähigkeit ist selbstverständlich noch nicht möglich, jedenfalls aber hat die Genfer Kirche dank der Versöhnlichkeit und Opferwilligkeit ihrer Glieder den Übergang von der Staats- zur Freikirche erfolgreich bestanden.

Weniger weit als die Genfer geht die Basler Trennung; man kann hier überhaupt kaum von einer solchen sprechen, denn die Neuerung besteht in der Hauptsache darin, dass einerseits die jährlichen finanziellen Leistungen des Staates an die Landeskirchen dahinfallen und letztere auf eigene Kultussteuern verwiesen werden, anderseits die Organisation der öffentlich-rechtlichen Kirchengemeinschaften nicht mehr durch den Staat unmittelbar erfolgt, sondern nur in einigen Punkten von prinzipieller Bedeutung festgelegt wird.

Auch in Basel kam der Anstoß zur Neuordnung der Verhältnisse von den Römischkatholischen, die wiederholt staatliche Subventionen für ihre Kirche, die in Basel eine Freikirche ist, nachsuchten; so auch 1906, gleichzeitig mit einer sozialistischen Motion für völlige Trennung. Der Große Rat verlangte von der Regierung einen Bericht sowohl über die Frage der Trennung wie über diejenige der Subventionierung. Der Bericht, den der Regierungsrat daraufhin erstattete, ist eine äußerst gründliche, von wirklich staatsmännischem Geiste erfüllte Denkschrift über das Problem der Neugestaltung des Verhältnisses von Staat und Kirche. Aus den Beratungen des Großen Rats ging die Verfassungsrevision vom 6. März 1910 hervor. Durch das Kirchenaufsichtsgesetz von

1911 haben die neuen Verfassungsbestimmungen ihre nähere Ausführung erhalten. Das Kultusbudget verschwindet völlig aus dem Staatsbudget, mit Ausnahme der Ausgaben für weitere Pensionierung der Geistlichen, Weiterbesoldung der amtierenden Pfarrer bis zum Ablauf der Amtsdauer, Pastoration an öffentlichen Anstalten, Unterhalt historisch wichtiger Kultusgebäude usw. Die Kultusgebäude gehen auf die Kirchen über; die reformierte Landeskirche erhält ihr Sondervermögen, Separatstiftungen usw. heraus; der christkatholischen sowie der im übrigen von dem Gesetz nicht betroffenen römischkatholischen Kirche wird eine einmalige Dota-tion von 150 000, beziehungsweise 200 000 Franken zugewiesen.

Die Forderungen, welche die Verfassung an die beiden bis-herigen Landeskirchen stellt, die den Charakter öffentlich-recht-licher Korporationen behalten, sind folgende: Zugehörigkeit aller Konfessionsgenossen im Kanton, welche die Mitgliedschaft nicht ablehnen, demokratische Organisation, vornehmlich Volkswahlen für die Pfarrer, Berücksichtigung der Minoritäten. Sofern eine Kirchenverfassung diesen Vorschriften genügt, muss sie vom Staate anerkannt werden; die Kirchen sind also unter dieser Voraus-setzung absolut autonom; nur die Vermögensverwaltung und die Steuerdekretierung steht unter staatlicher Aufsicht. Am 19. Februar 1911 nahmen die reformierten Stimmberechtigten Basels eine auf diesen Grundlagen ruhende Kirchenverfassung an.

Man sieht, die Basler Verfassung steht auf einem Boden zwi-schen Landes- und Freikirchentum. Voraussichtlich wird die Ent-wicklung zum letzteren führen; der Übergang wird aber kaum merklich sein, denn er würde im wesentlichen nur in der Auf-hebung der staatlichen Aufsicht und des öffentlich-rechtlichen Steuerwesens bestehen. Die Kirche kann sich den kommenden Verhältnissen nach und nach anpassen: eine Lösung, die allen recht sein kann, die einerseits das Landeskirchentum als unter den heutigen Verhältnissen nicht mehr auf die Dauer haltbar be-trachten, anderseits aber auch keine Desorganisation der histo-rischen Kirchen anstreben.

II.

Der Überblick über die geschichtliche Entwicklung hat gezeigt, dass unter der Formel: Trennung von Staat und Kirche, recht ver-

schiedenartiges verstanden werden kann. Gegenüber einem reinen Staatskirchentum mag die moderne Autonomie der Landeskirchen das Prinzip der Trennung zu vertreten scheinen, ebenso wie die ökonomische Selbständigkeit der Kirchgemeinden und Kirchenverbände nach Art mancher kantonaler Rechte es tut im Vergleich zum System der Bestreitung der Ausgaben der Landeskirchen aus dem allgemeinen Staatsbudget. Für unsere Zeit aber hat das Postulat: Trennung von Staat und Kirche, einen ganz besondern, und zwar radikalen Sinn. Man versteht darunter nicht bloß Autonomie in kirchlichen Dingen und Bestreitung der kirchlichen Ausgaben aus kirchlichen Fonds und kirchlichen, konfessionellen Steuern; vielmehr bedeutet das Postulat heute die konsequente Laisierung des Staats; die restlose Durchführung des Prinzips des religionslosen, nicht bloß konfessionslosen oder paritätischen Staats. Weil weite Kreise des Volkes an dem kirchlichen oder religiösen Leben überhaupt keinen Anteil mehr nehmen oder weil den konfessionellen Minderheiten keine der Landeskirche entsprechende Verfassung gegeben werden kann oder will, soll nach der Meinung Vieler mit dem System einer staatlichen Ordnung und wirtschaftlichen Unterstützung des Kirchenwesens überhaupt gebrochen werden.

Man beruft sich dabei nicht nur auf die Tatsache, dass von einer Allgemeinheit oder gar Einheitlichkeit der religiösen und kirchlichen Bedürfnisse heute in vielen Staaten nicht mehr gesprochen werden könne; die Trennungsfreunde gehen auch davon aus, dass der Staat die Kultus- und Verwaltungsaufgaben in Schule und Wissenschaft, Armenfürsorge, Krankenpflege, Zivilstands- und Begräbniswesen, die vormals ganz oder größtenteils von der Kirche besorgt wurden, übernommen habe. In der Tat ist die Kirche im modernen Staat auf ihre eigenen, rein religiösen Aufgaben, Seelsorge, Predigt und religiösen Jugendunterricht angewiesen und ihr soziales Wirken hat mehr den Charakter freier Carität.

Es lässt sich aber nicht leugnen, dass die heutige, auf Trennung von Staat und Kirche gerichtete Tendenz im Gegensatz zu Nordamerika im Grunde vorwiegend, wenn auch nicht ausschließlich aus der Abneigung oder doch der Gleichgültigkeit gegenüber den überlieferten Formen des Christentums und der Kirche hervorgeht. In Frankreich ist dies ja ganz offenbar, hatte doch schon die Laisierungspolitik in den achtziger und neunziger Jahren des

neunzehnten Jahrhunderts offenkundig diesen Charakter. In Frankreich ebenso wie in Portugal und andern romanischen Ländern ist das Trennungsbestreben größtenteils als Kampf gegen den Klerikalismus und zum Teil gegen den damit verbundenen Monarchismus zu betrachten. Die Stellungnahme der Sozialdemokratie, die in ihren Parteiprogrammen die Religion als Privatsache erklärt, ist nicht nur aus der unter der Arbeiterschaft weitverbreiteten materialistischen oder monistischen Weltanschauung zu verstehen, sondern auch aus der mancherorts begründeten, in der Schweiz und vor allem im Kanton Zürich grundlosen Annahme, dass die kirchliche Organisation eine Stütze der kapitalistischen Gesellschaftsordnung sei.

Wenn schon Abneigung oder Gleichgültigkeit gegen die Kirchen wohl die Hauptursachen der modernen Trennungstendenz sind, so ist nicht zu verkennen, dass noch andere, nicht unwichtige Faktoren daneben sich geltend machen: so die Rivalität zwischen Landeskirchen und Freikirchen, die häufig zugleich auch einen konfessionellen Charakter hat; ferner mag die steigende Schwierigkeit für die Staaten, ihre großen Aufgaben mit den bisherigen Mitteln zu bewältigen, den — unausgesprochenen — Wunsch nähren, weniger zeitgemäß scheinende Aufgaben abzuschütteln. Aber neben solchen kleinlichen, wenn auch nicht kleinen Ursachen, gibt es auch ideale. Das moderne religiöse Bewusstsein ist in vielen Beziehungen sensibler als dasjenige früherer Zeiten. Es empfindet die Verquickung der Kirche mit einem religiös mindestens indifferenten oder konfessionell gespaltenen Staat als eine Inkonsequenz, fast als eine Unwahrheit. Sodann hat die moderne Religiosität einen stark individualistischen Charakter, so dass ihr die Kirche und die äußere Organisation des religiösen Lebens weniger wichtig erscheint, als es in früheren Zeiten der Fall war. Andererseits geht ein sehr großer Teil des intensiven religiösen Lebens im Sektenwesen oder in engern, wenn auch von der Landeskirche nicht förmlich abgetrennten Gemeinschaften auf.

Zieht man alle diese Umstände in Betracht, so muss man sich fragen, warum die Trennung sich nicht rascher verbreite. Gewiss stellen sich ihr große gesetzgebungspolitische und finanzielle Schwierigkeiten entgegen; gegen sie wirkt ferner das Beharrungsvermögen, das allen bestehenden, nach vielen Seiten im

Volksleben verwurzelten Institutionen eigen ist, und nicht zuletzt wird die Zahl derer, die eine aufrichtige Anhänglichkeit an die historischen Landeskirchen besitzen, nicht gering sein. Aber wenn man die Vorgänge in Frankreich und auch in Genf und Basel sich vergegenwärtigt, so wird man sich sagen müssen, dass die Trennung, die anfänglich als ganz aussichtslos erscheint, nachher auffallend rasch sich durchsetzt, und dass die vollendete Tatsache sozusagen stillschweigend hingenommen wird. Das Verhalten des französischen Volks gegenüber der abrupten und schroffen Trennung von 1905 hat die Tiefe und Breite des modernen religiösen Indifferentismus grell beleuchtet und diese höchst auffallende Erscheinung dürfte wohl auch für andere Länder symptomatische Bedeutung haben.

Auch in den Kantonen der Schweiz, in denen die Trennung von Staat und Kirche noch in weiter Ferne zu liegen scheint, kann diese Frage unvermutet rasch zu einer brennenden werden, selbst wenn die Durchführung noch länger auf sich warten lässt. Es scheint deshalb geboten, die Tragweite einer Trennung von Staat und Kirche zu schätzen und Vor- und Nachteile des jetzigen Landeskirchentums und des Trennungssystems gegeneinander abzuwägen, damit es möglich ist, zur Frage Stellung zu nehmen. Das Problem, das eine religiöse, eine ethische, pädagogische, juristische, ökonomische und politische Seite hat, ist viel zu komplex und viel zu verschiedenartig je nach den Konfessionen, bestehenden Einrichtungen und Zuständen und nach der geistigen Verfassung eines Volkes, als dass es anginge, die Frage der Trennung von Staat und Kirche an dieser Stelle auch nur einigermaßen erschöpfend zu behandeln. Es sollen hier nur *die schweizerischen Verhältnisse und hauptsächlich diejenigen der zürcherischen reformierten Landeskirche* ins Auge gefasst werden und auch da wiederum vorwiegend die *praktisch-politischen Gesichtspunkte*.

Ehe die Wirkung einer Trennung auf den Staat untersucht werden soll, mag auch geprüft werden, was die Kirche von einer solchen Änderung ihrer Beziehungen zum Staate zu gewärtigen haben wird. Unseres Erachtens hat die Kirche kaum

etwas zu gewinnen, viel eher zu verlieren, wenigstens da, wo die Trennung unvermittelt erfolgt und wo die Grundlagen einer selbstständigen finanziellen Existenz fehlen. Wo in der Kirche die Trennung gefordert wird, kann ein solches Begehren meist nur als ein rein gefühlsmäßiges verstanden werden. Dass das alte Staatskirchentum mit der gesetzlichen Festlegung von Dogma und Liturgie, der politischen Abhängigkeit der Pfarrer, der Verwendung der Kirche für politische und polizeiliche Zwecke religiös anstößig ist, kann heute kaum bezweifelt werden. Aber ein solches Staatskirchentum gibt es in der Schweiz gar nicht. Das Staatskirchliche zum Beispiel in der zürcherischen Kirche besteht nur darin, dass das Kirchengesetz, welches aber der Verfassung gemäß alle rein kirchlichen Angelegenheiten kirchlichen Behörden überlässt, von den politischen Behörden (Kantonsrat und Volk) erlassen wird, dass die politischen Behörden gewisse Aufsichtsrechte ausüben und dass das allgemeine Kirchenbudget einen Teil des Staatsbudgets bildet. Dass aber diese Verbindung von Kirche und Staat in den letzten fünfzig Jahren je zu einer Beeinflussung des religiös-kirchlichen Lebens oder zu einer Verkümmern dieses geführt hätte, wird niemand behaupten, und heutzutage sind solche Beeinflussungen ganz undenkbar. Was der Staat der Kirche allein aufzwingt, ist gerade die Freiheit des Einzelnen, der Pfarrer und Gemeinden, und aus diesem Grunde ist eine durch eine straffe Disziplin zusammengefasste Kirche und ein eigentliches Kirchenregiment ganz unmöglich; selbst wenn der Staat die Kirche politisch ausnutzen wollte, könnte er es gar nicht: das freiheitliche, moderne Staatskirchenrecht hat die Kirche dazu untauglich gemacht.

Davon, dass die Landeskirche weder religiös noch politisch eingeengt ist, kann sich jeder überzeugen, der sich vergegenwärtigt, welche Gegensätze der theologischen Ansichten, selbst der Weltanschauung, und welche Verschiedenheit der Stellungnahme zum politischen Leben innerhalb der zürcherischen Geistlichkeit bestehen, ja, welche Verschiedenheit sogar in den äußern Formen des Kultus, in der Gestaltung des Unterrichts usw. möglich sind.

Die wenn auch nur äußerliche Organisation der Kirche durch den Staat hat allerdings nicht für alle Konfessionen die gleiche Bedeutung. Der reine Calvinismus und gewisse andere evangelische Denominationen, vor allem aber die katholische Kirche

legen der Kirchenverfassung einen dogmatischen Charakter bei und können deshalb niemals zugeben, dass der Kirche von außen eine ihr fremde Verfassung oktroyiert werde. Dieser Anspruch auf völlig autonome Ordnung der Kirchenverfassung hat wiederholt zu Konflikten zwischen Staat und Kirche geführt und in verschiedenen Ländern die katholische oder calvinische Kirche gezwungen, Freikirche zu werden. Für die zwinglischen und lutherischen Kirchen besteht aber eine dogmatische Bindung an gewisse Verfassungsformen nicht; Luther und Zwingli haben diese Frage mehr opportunistisch behandelt und jede Ordnung gebilligt, in welcher die unverfälschte Verkündigung des Evangeliums möglich ist.

Viel tiefer gehend als die gegen ein gar nicht mehr bestehendes Staatskirchentum gerichteten Bedenken ist die Anschauung, dass die Landeskirchen, denen alle Landeseinwohner angehören, die sich nicht ausdrücklich lossagen, keine wahren Kirchen darstellen, weil ihnen der innere geistige Zusammenhang fehlt. Als die waadtländische Freikirche 1847 entstanden war, sagte Alexander Vinet, einer der bedeutendsten Vertreter der freikirchlichen Richtung: „Dieu soit loué, je verrai enfin une église, elle demeurera petite, mais ce sera une église.“ Da wir auf dem Boden der praktischen Politik bleiben wollen, können wir auf eine theologische Erörterung über Wesen und Aufgabe der Kirche nicht eintreten; aber es gibt offenbar zwei Auffassungen von der Kirche: entweder ist die Kirche eine übernatürliche Heilsanstalt und Gemeinschaft Auserwählter, die nicht nur als Einzelne, sondern auch als Gesamtheit nach der Verwirklichung des christlichen Lebensideals streben, oder aber sie ist lediglich eine natürliche, menschliche Organisation, die darauf angelegt ist, allen den Weg zum christlichen Leben zu weisen, im übrigen aber jedem Einzelnen überlässt, sich innerlich und äußerlich mit dem Christentum auseinanderzusetzen. Je nachdem die Religiosität einen mehr subjektiven und individuellen Charakter hat oder aber nach der objektiven Seite, nach der Verwirklichung einer Gemeinschaft der Vollkommenen in der Welt tendiert, erscheint die eine oder die andere Kirchenform richtig. Eine Kirche der letztern Art wird leicht einen sektenhaften Charakter haben und eine inquisitorische und nivellierende Disziplin üben wollen; eine Kirche dagegen, die

den Menschen das Vollkommene nur zu bieten, es aber äußerlich nicht selbst darzustellen sucht, kann die persönliche Freiheit anerkennen und dem ganzen Volke offen stehen.

Verwandt mit dem Vorwurf der Inkohärenz der Landeskirchen, des Mangels eines starken religiösen Gemeinschaftsbewusstseins, ist ein anderes von kirchlicher Seite zugunsten des Freikirchentums vorgebrachtes Argument: nicht mit Unrecht wird darauf hingewiesen, dass eine Landeskirche, deren Bestand gesetzlich festgelegt ist und deren Ausgaben vom Staat bestritten werden, in der Regel nicht jenes intensive kirchliche Leben hervorzurufen fähig ist, das man in Freikirchen wahrnimmt, die auf dem Willen und dem Opfersinn ihrer Mitglieder beruhen. Es ist zwar zuzugeben, dass der Mensch das am meisten schätzt, für das er Opfer bringen muss und sich des Wertes unverdienter Gaben erst bewusst wird, wenn er sie nicht mehr besitzt. Auf der andern Seite ist aber zu bedenken, dass in den freien religiösen Gemeinschaften gerade die Menschen sich zusammenfinden, deren religiöses Interesse von vorneherein besonders stark ist. Von der Umwandlung der Landeskirche in eine Freikirche darf man also eine besonders starke Belebung des kirchlichen Geistes nicht erwarten; das wäre eine Verwechslung von Ursache und Wirkung. Die Indifferenten werden sich völlig von der Kirche lösen, die Vertreter intensiver Kirchlichkeit werden, wenn einmal der Schritt zur Freikirche gemacht wird, sich in Sekten absondern, und der wohl recht zahlreiche Rest derer, die zwar keinen Sinn für kirchliches Leben haben, sich aber vom Christentum auch nicht trennen wollen, wird kaum eine starke Basis einer auf sich selbst angewiesenen Freikirche bilden können. Wer eine scharfe Scheidung in Fromme und Unkirchliche anstrebt oder chiliastischen Anschauungen huldigt, mag eine schroffe Trennung als Krise und Feuertaufe herbeiwünschen. Ob damit aber dem Geiste des Evangeliums, das sich an alle wendet, gedient ist, darf wohl bezweifelt werden; dass damit dem Staat und der Gesellschaft gedient würde, kann wohl kaum behauptet werden.

So dürften denn die Vorteile, die eine völlige Trennung für die Kirche bringen könnte, im allgemeinen nicht hoch angeschlagen werden; die Nachteile: die Desorganisation der Kirchgemeinden und des Jugendunterrichts, die finanziellen Schwierigkeiten, die Förderung

des Sektenwesens, die gänzliche Entkirchlichung, weiter Volksschichten und nicht zuletzt die Abhängigkeit der Gemeinden und Pfarrer von ökonomisch leistungsfähigen Kirchgenossen, all diese ziemlich sichern Nachteile werden überwiegen. So erklärt es sich auch, dass im allgemeinen aus kirchlichen Kreisen das Verlangen nach Trennung nicht laut wird.

WYDEN-OSSINGEN

MAX HUBER

(Schluss folgt.)



ZWEI ZÜRCHER DICHTERINNEN

EIN JUGENDGARTEN

Ich weiß nur noch von schmalen Wegen
Und wo der Schattenplatz gelegen,
Weiß, Oleanderbäume standen grün
Bei bunten Beeten. Fröhlich sah man's blühen,
Ging durch des Laubgangs kühles Schweigen
Und griff nach langen Fliederzweigen —
Und alles war voll Glanz und Glut
Und war so schön und war so gut.

Ich weiß, dass mein in jenem Garten
Gespielen harreten mit Erwarten,
Dass immer er voll Morgensonne lag,
Und immer war es heller Frühlingstag.
Glückselig hab' ich dort gesessen
Und habe Heim und Zeit vergessen —
Und alles war voll Glanz und Glut
Und war so schön und war so gut.

HELENE ZIEGLER

*

WENN DU DURCH STILLE FELDER GEHST...

Wenn du durch stille Felder gehst
Auf einsam vielverlorenen Wegen,
Wo niemand geht, nur du allein
Und dämmerweicher Abendschein
Und Träume, die ums Herz sich legen —
Dann bist du denen, die du lieb hast, nah.